OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851436/14/BMa/TK

Datum:
Linz, 3. November 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des H K, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J R, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.01.2020, GZ: 0050227/2017, wegen Entziehung der Gewerbeberechtigung nach der am 15.09.2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, die am 09.10.2020 fortgesetzt wurde,

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Verfahrensgang und Feststellung des rechtlich relevanten Sachverhalts:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.01.2020, GZ. 0050227/2017, wegen Entziehung der Gewerbeberechtigung für die Güterbeförderung mit Kfz bis h.z. Gesamtgewicht von 3.500 kg, Standort: x, Österreich, GISA-Zahl: x, wurde vom Rechtsmittelwerber (im Folgenden: Bf) rechtzeitig anwaltlich vertreten Beschwerde erhoben.

In dieser führt der Bf im Wesentlichen aus, es sei unrichtig, dass er sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten würde. Dazu verweise er auf einen Antrag vom 08.11.2019, den er beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gestellt habe, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus den Gründen des Art. 6 EMRK. Dieser Antrag sei mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 22.01.2019, Zl. IFA 1094830001/VZ 191139092 zurückgewiesen worden. Der Bf habe dagegen Beschwerde erhoben und im diesbezüglichen Verfahren sei eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu erwarten, dass ihm die beantragte Aufenthaltsberechtigung gewährt werde.
Abschließend wurden die Anträge gestellt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Gewerbeberechtigung „Güterbeförderung mit Kfz bis h.z. Gesamtgewicht von 3.500 kg „nicht nach § 88 Abs. 1 GewO 1994“ zu entziehen, in eventu das Verfahren zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuverweisen und in eventu eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 15.09.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich des Aufenthaltstitels mit Erkenntnis vom 24.06.2020, GZ: W2742142167-2/3E, ergangen war und ein Aufenthaltstitel nicht erteilt wurde. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof eingebracht. Diese Beschwerde wurde dem LVwG Oö nachträglich vorgelegt und am 09.10.2020 wurde die Verhandlung fortgesetzt. In der fortgesetzten Verhandlung haben sich hinsichtlich der Zulässigkeit des Aufenthalts des Bf keine neuen Aspekte ergeben.

Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Erkenntnis mündlich verkündet und es wurde vom Beschwerdeführer der Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung zu Protokoll gegeben. Den bei der Verhandlung nicht anwesenden Parteien wurde die Niederschrift über die Verhandlung gem. § 29 Abs. 2a VwGVG übermittelt.

H K ist nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels, mit dem er den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen kann.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und den Erhebungen des LVwG OÖ ergibt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö erwogen:

Gemäß § 88 Abs. 1 GewO 1994 idgF ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, besteht kein gültiger Aufenthaltstitel für H K in Österreich, sodass der erstinstanzliche Bescheid mit dem die Gewerbeberechtigung dem Bf entzogen wurde, zu bestätigen war, weil sich der Bf nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält.

Zu II:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann